

Satzung des FSV '95 Ketzin/Falkenrehde e. V.

§ 1

Vereinsname

Der Verein trägt den Namen „FSV '95 Ketzin/Falkenrehde e. V.“ und hat seinen Sitz in 14669 Ketzin, Friedrich-Ludwig-Jahn-Weg 32.

Der Verein ist aus der Abteilung Fußball der SV Lok Ketzin e. V. und der SV 62 Falkenrehde e. V. hervorgegangen. Er ist in das Vereinsregister unter VR 5350 beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.

§ 2

Ziele, Zweck und Grundsätze der Tätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Vereinszweck ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports im Interesse seiner Mitglieder.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Mitgliedschaft im Deutschen Fußball-Bund e. V., im Fußball-Landesverband Brandenburg e. V., im Landessportbund Brandenburg e. V. und im Kreissportbund Havelland e. V.,
- die Wettkampfbetätigung und den Freizeitsport im Rahmen der vorgenannten Sportverbände, insbesondere in den Fußballligen des Fussball-Landesverbandes Brandenburg e. V.,
- Kindersportangebote zur Heranführung des Nachwuchses an den vorgenannten Zweck,
- regelmäßiges Training entsprechend einem Trainingsplan,
- Verpflichtung von Übungsleitern, möglichst mit Übungsleiter-Lizenzen der vorgenannten Sportverbände.

Er ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung. Mitglieder extremistischer Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung sowie Mitglieder rassistischer und fremdenfeindlicher Organisationen können nicht Mitglied des Vereins werden.

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich der Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zusammenschluss und Tätigkeit der Mitglieder sind nicht auf Erwerbstätigkeit gerichtet.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Vertretung des Vereins

Der Verein ist ein rechtsfähiger eingetragene Verein und wird im Rechtsverkehr durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Verein regelt die Arbeit durch Entscheidungen seiner Organe. Grundlage der Vereinsarbeit ist die Satzung.

§ 5

Mitgliedschaft und Mitgliederbeiträge

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Dem Verein können jede natürliche Person und jede juristische Person als Mitglied angehören.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder in Textform unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Der Vorstand kann ein verbindliches Antragsformular vorgeben. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter in Schrift- oder Textform erforderlich,

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über die Aufnahme bedarf keiner Begründung

Die Mitgliedsbeiträge sind quartalsweise zu entrichten. Jedes Mitglied hat dem Verein eine Einzugs-ermächtigung zum Einzug des Beitrages zu erteilen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

- a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die ihr zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen;
- b) im Rahmen der Vereinszwecke an den Veranstaltungen/Wettkämpfen teilzunehmen.

Die Mitglieder haben die Pflicht

- a) an der Erfüllung der Aufgaben aktiv mitzuwirken und das Ansehen des Vereins zu fördern,
- b) ab einem Alter von 16 Jahren mindestens 10 Stunden gemeinnützige Tätigkeit zur Pflege und zum Unterhalt der genutzten Sportanlagen und der vereinseigenen Anlagen und Geräte zu leisten,
- c) sich entsprechend der Satzung des Vereins zu verhalten die anderen Mitglieder zu achten und sich ihnen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,

- d) Änderungen ihrer Daten, insbesondere Anschriften und E-Mail-Adressen, unverzüglich mitzuteilen und
- e) die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss oder
 - c) Tod.
- 2.) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich oder in Textform zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- 3.) Die Austrittsfristen für Spielerinnen und Spieler gemeldeter Wettkampfmannschaften legt der Vorstand in Abstimmung mit dem zuständigen Verband fest.

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens, oder
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Vor der Entscheidung ist das betroffene Mitglied anzuhören. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich oder in Textform zu laden. Die Frist gilt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich oder in Textform mit Begründung.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich oder in Textform einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit seinen finanziellen Verpflichtungen länger als sechs Monate im Rückstand befindet und trotz Mahnung in Schrift- oder Textform den Rückstand nicht unverzüglich ausgeglichen hat. Ein Mitglied kann auch von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn der Aufenthalt unbekannt ist.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen spätestens sechs Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich oder in Textform dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 8

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand;

Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- c) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit (Beitragsordnung),
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Beschlussfassung über Anträge,
- h) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j) Auflösung des Vereins.

2.) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Hierzu erfolgt eine Einladung durch Absendung in Textform an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse sowie durch Aushang im Schaukasten des Vereins und an anderen geeigneten Stellen. Ergänzend können Bekanntmachungen in der Lokalpresse und/oder auf der Webseite des Vereins erfolgen.

3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) 20 % der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragen.

4.) Zwischen dem Tag des Aushanges und der Absendung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

4a.) Der Vorstand kann durch Beschluss vorsehen, dass die Vereinsmitglieder

- an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben, oder
 - ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
- 5.) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme.

5.) Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Stimmengleichheit in der Stichwahl bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen und die Genehmigung des Haushaltsplanes erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5 % der Anwesenden beantragt wird.

- 6.) Anträge können gestellt werden
 - a) von jedem Mitglied gemäß § 5 dieser Satzung
 - b) vom Vorstand.
- 7.) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.
- 8.) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich oder in Textform beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird,

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- 9.) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von einem Mitglied des Vorstandes und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1.) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- 2.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3.) Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 4.) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf, von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählten Mitgliedern. Der Vorstand wird für jeweils drei Jahre gewählt.
- 2.) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können Umlaufverfahren in Schrift- oder Textform gefasst werden. Vorstandssitzungen ohne Anwesenheit am Versammlungsort und Beschlussfassungen im Wege der elektronischen Kommunikation sind zulässig.
- 3.) Der Vorstand ordnet die Tätigkeit des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er kann verbindliche Ordnungen, insbesondere Geschäfts-, Finanz- und Sportstättennutzungsordnungen, erlassen. Er kann für bestimmte Zwecke Ausschüsse und besondere Vertreter einsetzen.
- 4.) Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein Mitglied des Vorstandes mit der Leitung beauftragen.
- 5.) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes kann nur schriftlich gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern mit einer Frist von vier Wochen erklärt werden. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes können die verbleibenden Mitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen.

- 6.) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
- 7.) Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand hauptberuflicher Kräfte bedienen.

Ehrenmitglieder

- 1.) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder den Vorschlag zustimmen.
- 2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein, eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2.) Die Kassenprüferinnen oder -prüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich Kassenbücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand darüber schriftlich zu berichten. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 9

Datenverarbeitung

Angaben zu Geschlecht, Vorname, Nachname, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungs-/Mannschaftszugehörigkeit sind für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses erforderlich. Diese personenbezogenen Daten werden für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet (z.B. Einladung zu Versammlungen, Erteilung von Vereinsinformationen, Beitragseinzug, Organisation des Trainings- und Sportbetriebes).

Erforderliche personenbezogene Daten für die Sportverbände (zinsbesondere Fußball-Landesverband und Landessportbund) werden an diese weitergeleitet, z.B. zum Erwerb einer Lizenz, einer Wertungskarte, eines Spielerpasses, einer Förderung oder sonstiger Teilnahmeberechtigung. Die Daten der Bankverbindung der Mitglieder werden zum Zwecke des Beitragseinzugs an das Vereinskontoführende Geldinstitut weitergeleitet.

Die Daten werden grundsätzlich für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert und nach deren Beendigung gelöscht. Soweit sie in steuerlichen Dokumenten o.ä. erforderlich sind, gilt eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren, auch diese Daten werden dann gelöscht.

Nach der Beendigung der Mitgliedschaft können einzelne Daten für die Vereinschronik zur zeitgeschichtlichen Dokumentation von sportlichen Ereignissen und Erfolgen und der jeweiligen Zusammensetzung der Mannschaften von Bedeutung sein. Sie werden im Vereinsarchiv gespeichert. Dies sind Vorname, Nachname, Zugehörigkeit zu einer Mannschaft, besondere sportliche Erfolge oder Ereignisse, an denen die betroffene Person mitgewirkt hat.

§ 10

Finanzierungsgrundsätze

- 1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins sind die Mitgliedsbeiträge zu erheben.

2.) Ehrenmitglieder zahlen keine Pflichtbeiträge.

3) Der Verein finanziert sich weiterhin durch

- Einnahmen aus Spenden und aus Sponsoring;
- Einnahmen aus Sportveranstaltungen;
- Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln zur Förderung des Sports.

4.) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

§ 11

Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

§ 12

Auflösung des Vereins

1,) Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.

2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gem. § 2 dieser Satzung fällt des Restvermögen des Vereins dem Fußball-Landesverband Brandenburg zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Spielerfreigaben

Spielerfreigaben erfolgen nur nach Abstimmung mit dem Vorstand und nach Abklären aller Forderungen und Verbindlichkeiten sowie sonstiger Bedingungen.

Sie dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes, unter Erfüllung der entsprechenden finanziellen Forderungen, aus dem Verein entlassen werden.

§ 14

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 15

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 31. August 2023 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt am folgenden Tage in Kraft.